

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Fürth
(Leichenwesenverordnung – LWesVO) vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 263) und Art. 36 Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Fürth (Leichenwesenverordnung – LWesVO) vom 15.

November 2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 6. Dezember 2006):

:

§ 1

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Fürth muss nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt der Stadt Fürth, Sterbeabteilung, angezeigt werden.“

b) In Abs. 2 Satz 3 wird „Satz 2“ gestrichen.

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird gestrichen

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs.3.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Vorfahren“ wird durch die Worte „Behördliche Überwachung“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

„Zur Überwachung der Einhaltung der bestattungsrechtlichen Vorschriften legt die Stadt Fürth folgendes fest:

1) Erfolgt die Bestattung im Stadtgebiet Fürth, muss die Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das von der Stadt Fürth bestimmte Leichenhaus verbracht werden. Dies gilt auch, wenn die Leiche nach auswärts überführt wird und vorher eine Trauerfeier auf einem Fürther Friedhof stattfindet.

2) Wird die Leiche ohne vorheriger Trauerfeier auf einem Fürther Friedhof nach auswärts überführt, muss der Bestatter auf dem von der Stadt Fürth bestimmten Friedhof vorfahren.

3) Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt Fürth“.

(4) § 9 Abs.4 LWesVO erhält folgende Fassung:

„gegen die Verbringungspflicht des § 6 Abs.1 oder die Vorfahrtspflicht des § 6 Abs.2 verstößt.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.